## Schutz- und Hygienekonzept Pfarrheim (Mustervorlage, ab 17.02.2022)

## Kath. Pfarrkirchenstiftung \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Zum Schutz der Besucher/innen des Pfarrheims und der Mitarbeiter/innen vor einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sind alle Nutzer/innen verpflichtet, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

## Verantwortlichkeiten

Zur Festlegung, Planung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen wurde ein Maßnahmenteam gebildet. Dieses besteht aus

      (Name, z. B. Pfarrer, Verwaltungsleiter/in)      (Telefon, E-Mail-Adresse)

      (Name, z. B. Kirchenpfleger/in)      (Telefon, E-Mail-Adresse)

      (Name, z. B. PGR-Vorsitzende/r)      (Telefon, E-Mail-Adresse)

Die Mitglieder des Maßnahmenteams tragen die Verantwortung für einen geordneten Ablauf des Besucherbetriebs nach dem Schutz- und Hygienekonzept, im Besonderen die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, sowie die Prüfung der Einhaltung der Zugangsbeschränkungen (3G, 2G) für Beschäftigte, Ehrenamtliche und Besucher/innen, die Lüftung der Räume vor, während und nach Veranstaltungen sowie die regelmäßige Reinigung/Desinfektion der genutzten Räume und Sanitäranlagen, des Inventars, der Gerätschaften, Handläufe, Türgriffe etc..

Veranstalter ist, wer zu der Veranstaltung einlädt oder auf sonstige Weise für Organisation der Veranstaltung sorgt und damit die Verantwortung trägt.

## Allgemeine Grundsätze

Jeder wird angehalten, wo immer möglich, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten. Im Pfarrheim ist stets für ausreichende Belüftung zu sorgen.

Für Ungeimpfte und Nichtgenesene gelten gemäß § 3 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV vom 24.11.2021) Kontaktbeschränkungen, diese gelten jedoch nicht für dienstliche und ehrenamtliche Tätigkeiten, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist.

Gemäß §§ 4 und 5 der 15. BayIfSMV haben nur geimpfte, genesene oder getestete Personen Zugang zu pfarrlichen Veranstaltungen und Angeboten. Welche Zugangsbeschränkungen gelten, richtet sich nach der Art der Veranstaltung.

Ab dem 17.02.2022 sind deshalb unter den Bedingungen von **2G** geöffnet:

* Sport- und Kulturveranstaltungen für die Zuschauer/innen
* öffentliche und private Veranstaltungen in nichtprivaten Räumlichkeiten
* Tagungen, Kongresse
* Freizeiteinrichtungen (einschließlich Führungen in geschlossenen Räumen) und
* infektiologisch vergleichbare Bereiche.

Zutritt erhalten bei 2G nur Besucher/innen, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind und einen Nachweis vorzeigen oder

1. noch nicht eingeschulte Kinder,

2. minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

Folgende Bereiche sind ab sofort unter den Bedingungen von **3G** zugänglich:

* eigene aktive sportliche Betätigung (inkl. praktischer Sportausbildung)
* Bildungsbereich mit den Hochschulen, der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, der außerschulischen Bildung und den Musikschulen
* Angebote der Jugendarbeit
* Bibliotheken und Archive
* Museen, Ausstellungen
* die eigene aktive Mitwirkung in Laienensembles (z. B. Blasorchester, Laienschauspiel)

Die zulässige Höchstteilnehmerzahl bei allen Veranstaltungen und Angeboten bestimmt sich nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt ist. Außerdem gelten Kapazitätsbeschränkungen für Zuschauer von 50 % bzw. 75 % (im Kulturbereich) der vorhandenen Plätze. Die FFP2-Maskenpflicht gemäß § 2 der 15. BayIfSMV gilt weiter.

Die Veranstalter sind verpflichtet, die vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise aller Teilnehmenden vor dem Zugang zu überprüfen.

Die Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen, die nicht geimpft und nicht genesen sind, müssen bei Mitwirkung an einer Veranstaltung oder als Leitung eines Angebots vor dem Beginn einen negativen Testnachweis vorlegen, der nicht älter als 24 Stunden sein darf (3G am Arbeitsplatz).

Der Veranstalter hat den Besucher/innen und Teilnehmenden vorab mitzuteilen, welche Hygienevorschriften und Zugangsbeschränkungen einzuhalten sind. Gegenüber Besuchern/innen oder Teilnehmenden, die die Vorgaben nicht einhalten, z. B. die Vorlage eines Nachweises oder Maskenpflicht, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Kontaktdaten müssen ab dem 17.02.2022 nicht mehr erhoben werden.

Die Regelung für „Hotspot-Regionen“ mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 1.000 entfällt.

Bestehende Gefährdungsbeurteilungen für die Beschäftigten nach dem Arbeitsschutzgesetz sollen regelmäßig im Hinblick auf die „Ergänzung zur Gefährdungsbeurteilung während der Coronavirus-Pandemie“ der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) aktualisiert werden.

## Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen oder die in den vorherigen 7 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigt an COVID-19-Erkrankten hatten, dürfen das Pfarrheim nicht betreten und sind von der Teilnahme an Veranstaltungen ausgeschlossen, um andere nicht anzustecken. Die Besucher/innen und Teilnehmenden sind möglichst vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (in der Einladung/durch Aushang). Sollte jemand während einer Veranstaltung Symptome entwickeln, muss er/sie das Pfarrheim umgehend verlassen.

Möglichkeit zur adäquaten Händehygiene

Es werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel bereitgestellt. Sanitärräume sind ausreichend mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten.

Lüftungskonzept

Bei Veranstaltungen in Räumen muss das Schutz- und Hygienekonzept ein Konzept zur Lüftung beinhalten. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen. Es wird empfohlen, Räume während der Nutzung durchgängig zu lüften, wann immer möglich. Ansonsten ist jeder genutzte Raum vor jeder Benutzung und spätestens nach 60 Minuten zu lüften.

Im Pfarrheim muss auf allen Verkehrs- bzw. Begegnungsflächen eine FFP2-Gesichtsmaske getragen werden (Maskenpflicht). Für Ausnahmen gelten die Bestimmungen des § 2 der 15. BayIfSMV.

Auf die Einhaltung der Abstandsregeln ist zu achten. Die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) empfiehlt folgende Abstände, da mit zunehmendem Abstand die Wahrscheinlichkeit einer Infektion stark sinkt:

* Mindestens 2 m Abstand bei längerer, gezielter Kommunikation und beim Musizieren
* Mindestens 3 m Abstand beim Singen
* Mindestens 6 m Abstand bei exzessivem Sprechen und sehr lauter Kommunikation.

Während die 15. BayIfSMV sich allgemein an alle Bürgerinnen und Bürger wendet, erlässt die VBG speziell die Regeln zum Arbeitsschutz für die bei ihr versicherten Beschäftigten sowie ehrenamtlich tätige Chorsänger/innen und Musiker/innen, die ebenfalls in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind.

Die Beteiligung des Betriebsärztlichen Dienstes der Erzdiözese ist erfolgt. Da ein Restrisiko auch bei Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln nicht auszuschließen ist, empfiehlt der Betriebsarzt der Erzdiözese Proben und Aufführungen mit Blasinstrumenten und Gesang derzeit nicht in geschlossenen Räumen durchzuführen. Die Entscheidung, Proben und Auftritte durchzuführen, ist daher unter Beteiligung der Mitwirkenden gut abzuwägen. Werden sie durchgeführt, empfiehlt der Betriebsarzt große Räume zu nutzen und möglichst viele Pausen zum Lüften einzulegen.

1. Möglichkeiten der Pfarrheimnutzung

Nach §§ 4 und 5 der 15. BayIfSMV sind Veranstaltungen nur mit strenger Kontrolle der Zugangsbeschränkungen zulässig. Ausgenommen von der Nachweispflicht sind noch nicht eingeschulte Kinder und minderjährige Schüler/innen, die regelmäßig im Rahmen des Schulbesuchs getestet werden.

Generell sind bei jeder Veranstaltung das Schutz- und Hygienekonzept sowie die entsprechenden Rahmenkonzepte der Staatsministerien umzusetzen.

Die infektionsschutzrechtlichen **Rahmenkonzepte** (für Sport, Proben, Aufführungen, außerschulische Bildung, Märkte, Gastronomie, Beherbergung, etc.) der jeweils zuständigen Staatsministerien finden Sie unter <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/> (Handlungsempfehlungen und Hygienekonzepte).

Zu beachten ist stets die Maskenpflicht (§ 2 der 15. BayIfSMV):

In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Gesichtsmaske (Maskenpflicht). Die Maskenpflicht gilt nicht am festen Sitz- oder Arbeitsplatz, wenn zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.

Unter freiem Himmel besteht bei Veranstaltungen nach § 4 Abs. 2 der 15. BayIfSMV ebenfalls Maskenpflicht.

1. Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln

Alle Besucher/innen des Pfarrheims, gleich ob pfarrliche Gruppierungen oder externe, werden bereits mit der Anmeldebestätigung zu einer Veranstaltung schriftlich auf die Einhaltung der allgemeinen Schutz- und Hygieneregeln hingewiesen.

Die Hinweise beinhalten mindestens folgende Regelungen:

* Beim Betreten des Pfarrheims Hände mit Wasser und Seife gründlich waschen, bzw. Nutzen von Hände-Desinfektionsmittel, wenn kein Waschen der Hände möglich ist,
* Ausschlusskriterien für Besucher/innen:
* die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen,
* die in den vorherigen 7 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten,
* Einhaltung der Hygieneregeln, insbesondere die Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch),
* Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund,
* Abstandhalten (mindestens 1,5 m) zu allen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, insbesondere in Eingangs-, Warte und Verkehrsbereichen,
* Zugang zu den Sanitäreinrichtungen nur jeweils eine Person, kein Körperkontakt mit Mitarbeitern/innen des Hauses,
* Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske in Gebäuden einschließlich aller Verkehrs- bzw. Begegnungsflächen; Ausnahmen: am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, kann die Maske abgenommen werden.

1. Verkehrsflächen, Sanitäranlagen

In allen Bereichen mit Warte-/Aufenthaltsfunktion bzw. Bewegungsflächen, z. B. auf den Fluren, vor den Veranstaltungsräumen etc. werden die einzuhaltenden Mindestabstände mit gut sichtbaren Bodenmarkierungen gekennzeichnet.

An allen Flurabschluss- und Verbindungstüren werden Plakate angebracht, mit denen die Besucher/innen auf die Einhaltung der Mindestabstände hingewiesen werden.

Es darf sich jeweils nur eine Person in den Sanitärräumen aufhalten. An den Türen zu den Sanitäranlagen wird mittels Plakatierung darauf hingewiesen.

Wo die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist, ist eine zertifizierte Gesichtsmaske zu tragen.

1. Maskenpflicht

Alle Besucher/innen des Pfarrheims sind verpflichtet, beim Betreten und während des gesamten Aufenthalts auf den Begegnungsflächen, in Aufzügen sowie beim Gang zu und von den Sanitäranlagen ihre **selbst mitgebrachte FFP2-Gesichtsmaske zu tragen** und bereits vor Zutritt zum Gebäude aufzusetzen. Die Kenntlichmachung der Maskenpflicht erfolgt für Besucher/innen mittels Plakat, bei Nichteinhaltung wird der Zutritt zum Pfarrheim verwehrt.

Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Keine Gesichtsmaske benötigen Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

1. Betreten des Gebäudes

Personen, die typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2, wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen, werden von dem/der Verantwortlichen (Pfarrer oder Veranstaltungsleiter/in) aufgefordert, das Pfarrheim unverzüglich zu verlassen.

1. Allgemeine Hygiene

An den Ein- und Ausgängen sowie in allen Sanitärräumen sind ggf. Handspender für Desinfektionsmittel vorhanden. Seife sowie Einmal-Papierhandtücher stehen in den Sanitärräumen in ausreichender Menge zur Verfügung. Die Besucher/innen und die Mitarbeiter/innen werden mittels Plakatierung auf eine gründliche Handhygiene hingewiesen.

Entsprechend der Besucherfrequenz werden Gegenstände, die auch von Besuchern/innen angefasst werden, z. B. Türgriffe, Handläufe, Theken, Stuhllehnen und -sitzflächen u. a. ggf. auch mehrmals täglich, wenigstens aber einmal täglich, vor Beginn der Besuchszeit gründlich gereinigt, ggf. desinfiziert. Die Reinigung wird dokumentiert.

Wo immer möglich werden die Türen der Veranstaltungsräume während einer Veranstaltung offengehalten, so dass keine Türklinken verwendet werden müssen. Alle Räume des Pfarrheims werden regelmäßig gelüftet und die Sanitärräume und die viel aufgesuchten Bereiche regelmäßig gereinigt.

1. Bewirtung

Eine Bewirtung darf unter den Voraussetzungen angeboten werden, die für die Gastronomie gelten (§ 11 der 15. BayIfSMV i.V.m. dem Rahmenkonzept Gastronomie). Am Sitzplatz entfällt die Maskenpflicht, unabhängig vom Abstand zum nächsten Sitzplatz. Wird der Sitzplatz verlassen, ist eine FFP2-Maske zu tragen. Das Personal hat bei Bewirtung der Gäste eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

1. Mindestanforderungen an externe Veranstaltungen

Referenten/innen externer Veranstalter erhalten vor Beginn einer Veranstaltung eine Information zu den Hygienemindeststandards und zum regelmäßigen Lüften der Veranstaltungsräume.

In Veranstaltungsräumen ohne Lüftungsanlage wird der Veranstalter bzw. der/die Referent/in aufgefordert, nach spätestens 60 Minuten für mindestens 5 Minuten durchzulüften, eine Dokumentationsliste wird dem/der Referenten/in kontaktlos vorher ausgehändigt.

Der Veranstalter übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung der entsprechenden Schutz- und Hygienemaßnahmen sowie die dafür notwendigen Konzepte.

Alle Tische/Stühle in den Tagungsräumen werden vor und nach jeder Veranstaltung hygienisch rein abgewischt. Die geltenden Hygiene- und Reinigungsstandards werden konsequent eingehalten. Die Reinigung der Tagungsräume erfolgt in Abwesenheit der Besucher/innen.

Das Reinigungskonzept / der Hygieneplan unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z. B. Türgriffe, Fenstergriffe, Stuhlgriffe, Laptops, Beamer, Presenter, Kabel, Stellwände, Flipcharts usw., wird streng eingehalten und dokumentiert.

Für externe Veranstaltungen gilt das jeweilige Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters. Externe Veranstalter senden ihr Infektionsschutzkonzept für die jeweilige Veranstaltung (sofern erforderlich) vorab digital an das Pfarrbüro. Er hat die Einhaltung der Mindeststandards nach dem Konzept der Pfarrei schriftlich zu bestätigen.

Bei Abschluss von Mietverträgen mit externen Veranstaltern/Nutzern ist das übliche Muster des Justiziariats (s. arbeo: Pfarreien & Pfarrverbände / Stiftungsverwaltung / Bau-Gebäude-Pfarrheim) zu verwenden. In § 3 Abs. 2 und 3 des Musters sind bereits umfangreiche Regelungen vorhanden, die den Veranstalter verpflichten, u. a. die sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie alle sonstigen öffentlich rechtlichen Vorschriften zu beachten. Evtl. erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Veranstalter einzuholen. Außerdem kann die „Anlage Infektionsschutzmaßnahmen“ zum Mietvertrag (Anlage) ergänzt werden. Wird der Mustervertrag (bzw. die Ergänzung) nicht verwendet, ist die stiftungsaufsichtliche Genehmigung der Erzbischöflichen Finanzkammer einzuholen, soweit keine allgemeine Genehmigung einschlägig ist (Art. 44 Abs. 2 Nr. 9 KiStiftO).

Damit ist grundsätzlich der Veranstalter bezogen auf die überlassenen Räume für die Einhaltung der öffentlichen Vorschriften (Abstand, Maskenpflicht, Zugangsbeschränkungen, etc.) verantwortlich. Werden Flächen gemeinschaftlich genutzt, ist ggf. zu differenzieren (Foyer, Toiletten, etc.).

1. Steuerung des Besucherverkehrs

Eingang und Ausgang zum Pfarrheim sind voneinander getrennt und mittels entsprechender Angabe an den Türen gekennzeichnet. Auf den Laufwegen sind gut sichtbare Bodenmarkierungen mit den entsprechenden Abständen (mind. 1,5 m) angebracht, die seitens der Besucher/innen zu beachten sind.

Wenn Eingang und Ausgang zum Pfarrheim aus baulichen Gründen nicht getrennt werden können: Die Mitarbeiter/innen bzw. Vertreter/innen des Veranstalters achten darauf, dass jeweils nur eine Person gleichzeitig den Eingang/Ausgang betritt und beim Betreten und Verlassen des Pfarrheims der Mindestabstand stets eingehalten wird.

1. Sitzungsbetrieb, Besprechungen
2. Tische und Stühle sind so anzuordnen, das jeder/jede Teilnehmende den eigenen Platz einnehmen kann, ohne dass ein/e andere/r Teilnehmende/r aufstehen muss.
3. Jedem/jeder Teilnehmenden soll ein Einzeltisch zur Verfügung stehen; zwischen zwei Tischen ist in alle Richtungen 1,5 Meter Platz zu lassen.
4. Die Teilnehmer/innen waschen oder desinfizieren sich vor Beginn der Zusammenkunft die Hände.
5. Die Teilnehmer/innen nutzen ausschließlich ihre eigenen oder persönlich zugewiesenen Arbeitsmittel (Stifte, Papier, elektronische Geräte etc.).
6. Visualisierungen erfolgen entweder elektronisch oder es werden andere Medien (Flipchart etc.) von einer einzigen Person bedient.
7. Arbeitsmittel und Arbeitsmaterialien, die von mehreren Personen genutzt werden müssen (Mikrofon, Ordner, Schränke etc.), werden unmittelbar vor und nach der Nutzung desinfiziert.
8. Teilnehmer/innen mit akuten Atemwegserkrankungen bleiben der Zusammenkunft fern.
9. Der Raum wird vor Beginn der Sitzung und in regelmäßigen Abständen (spätestens nach 60 Minuten) gut gelüftet.
10. Die möglicherweise berührten Einrichtungsgegenstände werden vor der Sitzung gereinigt.
11. Die sanitären Einrichtungen werden regelmäßig gereinigt, es stehen ausreichend Seife und Papierhandtücher bereit.

Ort, Datum Unterschrift

## Checkliste der Regelungen

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Thema | Maßnahme | Verantwortlich | Erledigt |
| Verantwortlichkeiten, Öffnungszeiten | Festlegen der Verantwortlichkeiten | Pfarrer, Verwaltungs­leitung, Kirchenverw. |  |
| Gewährleistung  Mindestabstand | Anbringen von Bodenmarkierungen, Kontrolle der Abstandsregeln |  |  |
| Pflicht zum Tragen von medizinischen Gesichtsmasken | Einweisung der Mitarbeiter/innen / Besucher/innen und Kontrolle der Einhaltung |  |  |
| Betreten des  Gebäudes | Offenkundig Erkrankten den Zutritt  verwehren | Leitung der Veranstaltung / des Angebots |  |
| Überprüfung von 3G / 2G Nachweisen | Kontrolle von Impfnachweis, Genesenennachweis oder Testnachweis | Leitung der Veranstaltung / des Angebots |  |
| Allgemeine  Hygieneregeln | Beschaffung von Hygienemitteln (Seife, Papierhandtücher, Desinfektionsmittel) |  |  |
|  | Plakatierung Hygieneregeln und der „Maskenpflicht“ |  |  |
|  | Reinigung/Desinfektion berührter  Gegenstände |  |  |
|  | Regelmäßiges Lüften und Offenhalten der Türen, soweit möglich | Leitung der Veranstaltung / des Angebots |  |
|  | Kontrolle, Schutz- und Hygienemaßnahmen für Bewirtung |  |  |
| Steuerung  Besucherverkehr | Anbringen von Bodenmarkierungen auf den Laufwegen |  |  |
|  | Kennzeichnung Ein-/Ausgang |  |  |
| Sitzungsbetrieb | Kontrolle der Hygieneregeln | Leitung der Sitzung |  |

## Datenschutzrechtliche Informationen nach § 15 KDG für Besucher

Verantwortliche/r: Verantwortliche/r für die Datenverarbeitung ist der/die Ansprechpartner/in des/der Besuchers/in bzw. der/die Leiter/in der Besprechung/Sitzung.

Datenschutzbeauftragte/r: Erzbischöfliches Ordinariat München, Datenschutzbeauftragter, Kapellenstraße 4, 80333 München, Telefon: 089 2137-0, Fax: 089 2137-272727,   
E-Mail: [datenschutz@eomuc.de](mailto:datenschutz@eomuc.de).

Allgemeines: Die nachfolgende Erklärung gibt einen Überblick darüber, welche Art von personebezogenen Daten (§ 4 Nr. 1 KDG) der/die Besucher/in zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage im Zusammenhang mit seinem/ihrem Besuch verarbeitet werden und welche Rechte der/die Betroffene gegenüber dem/der Verantwortlichen hat.

Datenverarbeitung: Personenbezogene Daten der Betroffenen werden von dem/der Verantwortlichen ausschließlich zum Besuch der Pfarrei verarbeitet. Rechtsgrundlage hierfür sind § 6 Abs. 1 lit. b, c, d, e KDG. Nach Beendigung sowie den hieraus folgenden rechtlichen Verpflichtungen, werden die verarbeiteten personenbezogenen Daten (wie Name, Anschrift, Kontaktdaten Telefonnummer, E-Mail-Adresse) datenschutzgerecht spätestens einen Monat nach dem Besuch gelöscht.

Weitergabe personenbezogener Daten: Soweit zur Kontaktpersonenermittlung vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie erforderlich, gibt der/die Verantwortliche personenbezogene Daten in dem jeweils erforderlichen Umfang an das Gesundheitsamt weiter. Dies erfolgt stets unter Beachtung der jeweils geltenden Regelungen über den Datenschutz, insbesondere der Voraussetzungen von § 6 KDG und erforderlichenfalls auf Grundlage einer Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach § 29 KDG.

Rechte der Betroffenen nach §§ 17 ff. KDG: Die Betroffenen haben gegenüber dem/der Verantwortlichen folgende Rechte hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten:

Recht auf Auskunft (§ 17 KDG),

Recht auf Berichtigung (§ 18 KDG) oder Löschung (§ 19 KDG),

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (§ 20 KDG),

Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (§ 23 KDG) und

Recht auf Datenübertragbarkeit (§ 22 KDG).

Zur Geltendmachung dieser Rechte steht der Datenschutzbeauftragte des/der Verantwortlichen zur Verfügung (vgl. Ziffer 2). Die Wahrnehmung dieser Rechte ist grundsätzlich kostenfrei.

Betroffene haben zudem das Recht, sich beim Diözesandatenschutzbeauftragten (Datenschutzaufsicht) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den/die Verantwortliche/n zu beschweren. Die Kontaktdaten des Diözesandatenschutzbeauftragten lauten:

Gemeinsame Datenschutzaufsicht der bayerischen (Erz-)Diözesen, Diözesandatenschutzbeauftragter: Kapellenstraße 4, 80333 München, Telefon: 089 2137-1796

E-Mail: [JJoachimski@eomuc.de](mailto:JJoachimski@eomuc.de).

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter [www.erzbistum-muenchen.de/datenschutz](http://www.erzbistum-muenchen.de/datenschutz).

Verantwortlich:

## Ergänzende Hinweise für Besucher/innen

Wir bitten Sie, Ihre/n Gesprächspartner/in unverzüglich zu informieren, falls bei Ihnen oder innerhalb Ihres Hausstands innerhalb von 7 Tagen nach Ihrem Aufenthalt in der Pfarrei eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt wird.

Im Falle einer SARS-CoV-2-Infektion einer der Personen, mit der Sie während Ihres Aufenthalts in Kontakt waren, wird Ihr/e Ansprechpartner/in auf Sie zukommen, da ggf. Ihre Kontaktdaten an das örtliche Gesundheitsamt weitergegeben werden müssen.

Die personenbezogenen Daten werden nach einem Monat vollständig gelöscht. Für den Fall, dass Daten elektronisch erhoben werden, werden die E-Mail-Postfächer (Eingang, gesendete und gelöschte Objekte) von den Daten bereinigt. Zu diesem Zweck gespeicherte Listen von Teilnehmern/innen an Besprechungen oder Sitzungen werden gelöscht.

Die Datenschutzhinweise nach § 15 KDG konnte ich zur Kenntnis nehmen.

Ort, Datum Unterschrift

Verantwortlich:

**Anlage:** Anlage zum Mietvertrag

## Anlage Infektionsschutzmaßnahmen

zur Vereinbarung über die Nutzung von Veranstaltungsräumen

Dem Mieter ist bekannt, dass er in seiner Eigenschaft als Veranstalter im Hinblick auf die weiterhin bestehenden Risiken im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie notwendige Infektionsschutzmaßnahmen umzusetzen und während der Dauer des Mietverhältnisses einzuhalten hat. Dem Mieter ist insbesondere die staatliche Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in ihrer aktuellen Fassung bekannt. Der Mieter trägt die Verantwortung, dass die von ihm im Pfarrheim vorgesehene Maßnahme insofern erlaubt ist.

Ergänzend hierzu verpflichtet sich der Mieter zu Nachfolgendem:

A) Einhaltung der Abstandsregeln

Der Mieter verpflichtet sich, dass er selbst die erforderlichen Abstandsregeln einhält sowie die zu seiner Veranstaltung Erscheinenden (z. B. Besucher/innen, Kunden, Gäste) zur Einhaltung der erforderlichen Abstandsregeln verpflichtet. Konkret sind dies folgende Abstandsregeln:

mindestens 1,5 m Abstand einhalten;

mindestens 2,0 m Abstand einhalten beim Musizieren/Gesang

(soweit nicht seitens der zuständigen Berufsgenossenschaft für Beschäftigte, ggf. auch ehrenamtliche Mitarbeiter/innen des Veranstalters größere Abstände empfohlen sind)

B) Einhaltung der Hygiene

Der Mieter trägt dafür Sorge, dass sämtliche Besucher/innen seiner Veranstaltung sich vor Betreten des Nutzungsgegenstandes die Hände ausreichend desinfizieren. *Das entsprechende Desinfektionsmittel stellt der Vermieter*. Der Mieter wird den Besucher/innen vor Beginn jeder Veranstaltung auf das im Nutzungsgegenstand zur Verfügung gestellte Hygienekonzept hinweisen und dafür Sorge tragen, dass dieses auch eingehalten wird.

Vor Beginn und mit Ende der Mietzeit verpflichtet sich der Mieter die allgemein genutzten Oberflächen und Gegenstände gründlich zu reinigen.

C) Raumnutzung / Belegungsplan

Soweit durch den Vermieter eine Raumnutzung / Belegungsplan vorgegeben wird, ist diese/r zu beachten. In jedem Falle hat der Mieter bei der Raumnutzung darauf zu achten, dass die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der 15. BayIfSMV (Kapazitätsbeschränkungen) eingehalten wird.

Der Mieter verpflichtet sich, die Wegeführung zum Mietraum einzuhalten. Die Besucher/innen der Veranstaltung werden am Ende der Veranstaltung durch den Mieter darauf hingewiesen, dass das Gebäude mit angemessem Abstand zu verlassen ist und auch im Freien auf dem Grundstück des Vermieters zueinander die Abstände einzuhalten sind.

D) Lüften der Räume

Der Nutzungsgegenstand ist durch den Mieter ausreichend zu lüften und für eine Luftzirkulation zu sorgen. Wenn eine durchgängige Belüftung nicht möglich oder nicht ausreichend ist, wird dem Mieter empfohlen, spätestens nach 60 Minuten für mindestens 5 Minuten stoßzulüften.

E) Zugangskontrolle und Feststellung der Personalien

Personen mit typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 müssen der Veranstaltung in jedem Fall fernbleiben.

Der Mieter ist für die Einhaltung der Vorgaben der 15. BayIfSMV verantwortlich und hat die Nachweise der Gäste zu überprüfen.

Ort, Datum Datum, Unterschrift

für die/den Mieter

Kath. Pfarrkirchenstiftung

Stiftung des öffentlichen Rechts

mit dem Sitz in

KV-Vorstand/besonderer Vertreter Mieter